

Infoblatt Kontowechsel für Verbraucher

Information gemäß Zahlungskontengesetz

Nach dem Zahlungskontengesetz haben Sie die Möglichkeit, von einer Kontenwechselhilfe Gebrauch zu machen. Dabei nimmt, nach entsprechender Ermächtigung durch Sie, das empfangende Institut den Kontowechsel vor. Bei zwei oder mehr Kontoinhabern ist die Ermächtigung jedes Kontoinhabers einzuholen.

Verlauf des Kontowechsels

Innerhalb von zwei Geschäftstagen nachdem Sie die Kontowechselhilfe beauftragt haben und sofern Ihre Ermächtigung dies vorsieht, fordert das empfangende Institut das übertragende Institut auf:

- a) dem empfangenden Institut und — wenn von Ihnen ausdrücklich gewünscht — auch Ihnen eine Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden, zu übermitteln;
- b) dem empfangenden Institut und — wenn von Ihnen ausdrücklich gewünscht — auch Ihnen die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf Ihr Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten zu übermitteln;
- c) mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren, wenn das übertragende Institut die eingehenden Überweisungen und Lastschriften nicht automatisch auf das neu eröffnete Zahlungskonto des empfangenden Instituts umleitet;
- d) Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum zu stornieren;
- e) zu dem von Ihnen angegebenen Datum jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf das bei dem empfangenden Institut eröffnete oder geführte Zahlungskonto zu überweisen und
- f) zu dem von Ihnen angegebenen Datum das beim übertragenden Institut geführte Zahlungskonto zu schließen.

Nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des empfangenden Instituts und sofern Ihre Ermächtigung dies vorsieht, unternimmt das übertragende Institut folgende Schritte:

- a) es schickt innerhalb von fünf Geschäftstagen die Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden sowie die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf Ihrem Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten an das empfangende Institut ab;
- b) es akzeptiert mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum auf dem Zahlungskonto keine eingehenden Überweisungen und Lastschriften mehr bzw. leitet diese ab diesem Datum automatisch auf das neu eröffnete Zahlungskonto beim empfangenden Institut um;
- c) es storniert Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum;
- d) es überweist zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum den verbleibenden positiven Saldo des Zahlungskontos auf das beim empfangenden Institut eröffnete oder geführte Zahlungskonto;
- e) es schließt das Zahlungskonto zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum, sofern Sie keine offenen Verpflichtungen auf diesem Zahlungskonto mehr haben und die Schritte nach den Buchstaben a, b und d dieses Absatzes vollzogen wurden. Das abgebende Institut setzt Sie umgehend in Kenntnis, wenn Ihr Zahlungskonto aufgrund solcher noch offenen Verpflichtungen nicht geschlossen werden kann.

Innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der vom übertragenden Institut angeforderten Angaben unternimmt das empfangende Institut – sofern Ihre Ermächtigung dies vorsieht – die unten angeführten Schritte in dem Umfang, in dem die vom übertragenden Institut oder Ihnen übermittelten Angaben dies dem empfangenden Institut erlauben:

Infoblatt Kontowechsel für Verbraucher

- a) es richtet die von Ihnen gewünschten Daueraufträge ein und führt diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung genannten Datum aus;
- b) es trifft die notwendigen Vorkehrungen, um Lastschriften zu akzeptieren, und akzeptiert diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum;
- c) es informiert Sie gegebenenfalls über anfallende Entgelte sowie Ihre Rechte gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zu den Möglichkeiten der Mandatsverwaltung (Auftrag an das empfangende Institut zur Mandatsverwaltung);
- d) es teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlern, die wiederkehrende eingehende Überweisungen auf Ihr Zahlungskonto tätigen, die Angaben zu Ihrer neuen Zahlungskontoverbindung beim empfangenden Institut mit und übermittelt ihnen eine Kopie Ihrer Ermächtigung
- e) es teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge von Ihrem Zahlungskonto abbuchen, die Angaben zu Ihrer neuen Zahlungskontoverbindung beim empfangenden Institut sowie das Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mit und übermittelt ihnen eine Kopie Ihrer Ermächtigung.

Verfügt das empfangende Institut nicht über alle Informationen, die es zur Unterrichtung der Zahlungsempfänger benötigt, so fordert es Sie oder das übertragende Institut auf, die fehlenden Informationen mitzuteilen.

Entscheiden Sie sich dafür, den Zahlern oder Zahlungsempfängern die Informationen nach den Buchstaben d und e dieses Absatzes persönlich zu übermitteln, anstatt dem empfangenden Institut Ihre diesbezügliche ausdrückliche Einwilligung zu geben, so stellt das empfangende Institut Ihnen Musterschreiben zur Verfügung, die die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung sowie das in der Ermächtigung angegebene Datum enthalten.

Information für ein allenfalls in Rechnung gestelltes Entgelt für das Kontowechselverfahren

Bitte entnehmen Sie allfällige Preise dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Information zur alternativen Streitbeilegung

Wir dürfen Sie noch darüber informieren, dass für eine alternative Beilegung von Streitigkeiten über Verpflichtungen aus dem Bankgeschäft mit der BTV folgende Schlichtungsstelle angerufen werden kann:

Ombudsman der privaten Banken
Bundesverband deutscher Banken
Postfach 04 03 07
D-10062 Berlin

Kontakt

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Zweigniederlassung Deutschland
BTV München
Neuhauser Straße 5, 80331 München
T +49 89 255 447 30 – 8
E info@btv.at
www.btv.at